



Allgemeine Bedingungen (AB kT) der knowledgeTools International GmbH (kT)

1. Grundlagen der Vertragsbeziehung

1.1. Vertragsverhältnis

Diese Allgemeinen Bedingungen von kT (im folgenden AB kT) gelten für alle Leistungen von kT. kT erbringt Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Regelungen, Besonderer Bedingungen von kT sowie ergänzender individueller Vereinbarungen. Die AB kT gelten auch für alle zukünftigen Leistungen, die kT für den Kunden erbringt. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Mündliche Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Durch die AB kT wird ein Austauschverhältnis geregelt und keine gesellschaftsrechtliche Zusammenarbeit begründet.

1.2. Rangfolge

Diese Allgemeinen Bedingungen sind nachrangig gegenüber Anlagen und gegenüber Besonderen Bedingungen von kT für bestimmte Leistungen. Diese wiederum sind nachrangig gegenüber deren Anlagen oder individuellen Abreden, die schriftlich fixiert sind.

1.3. Vertretungsmacht

Seitens von kT sind zu Änderungen der AB kT und zur Zusage von Garantien oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos ausschließlich die Geschäftsführer von kT oder von diesen schriftlich dazu bevollmächtigte Dritte berechtigt.

1.4. Subunternehmer, Dritte

kT ist zur Einschaltung von Subunternehmern oder freien Mitarbeitern berechtigt. kT wird solche Dritte zur Geheimhaltung und Einhaltung von Datenschutzbestimmungen gemäß diesem Vertrag vor dem Einsatz verpflichten und den Kunden auf Wunsch über den Einsatz Dritter informieren.

1.5. Salvatorische Klausel und anzuwendendes Recht

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder zukünftige aufgrund dieser Vereinbarung geschlossene Regelungen unwirksam sein oder werden, so sind die Vertragspartner verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Auf diese Bedingungen und alle darauf beruhenden Vereinbarungen ist ausschließlich deutsches Recht ohne die Regeln des UN-Kaufrechts anwendbar.

2. Datenschutzbestimmungen

Die Vertragspartner werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes beachten und auch ihre Mitarbeiter entsprechend verpflichten und instruieren.

Sofern kT im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten des Kunden erlangt oder verarbeitet, hat der Kunde für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit dieser Verarbeitung Sorge zu tragen und/oder anderenfalls kT auf Einschränkungen hinzuweisen. Ohne besondere Mitteilung geht kT davon aus, dass die Verwendung der Daten im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses durch Betriebsvereinbarungen oder individuelle Abreden mit Betroffenen gedeckt sind. Die datenschutzrechtliche Prüfung der Nutzung der Leistungsergebnisse von kT durch den Kunden hat dieser auf eigene Initiative zu prüfen.

3. Vertraulichkeit

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche von kT erhaltenen Materialien und Informationen streng vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Unbefugte weiterzugeben und den Zugriff Unbefugter darauf wirksam zu unterbinden. Vertraulich in diesem Sinne sind insbesondere alle Informationen, Daten und Dokumente zur von kT verwendeten Methode und Software, soweit diese nicht dem Kunden oder der Allgemeinheit vorher bekannt oder ohne Einschränkungen zugänglich waren oder nach dem Zweck der Vertragsbeziehung zu einer weiteren Verbreitung bestimmt sind.

4. Fristen, Termine und Verzögerung

Lieferfristen und Termine für die Erbringung von Leistungen sind für kT nur bei gesonderter schriftlicher Bestätigung durch kT und endgültiger Festlegung bindend. Ansonsten sind genannte Lieferfristen und Termine unverbindliche Lieferziele, die eine effiziente Koordination der Vertragspartner ermöglichen sollen und laufend fortentwickelt werden. Bei unverbindlichen Lieferzielen kann der Kunde 14 Tage nach Ablauf des vorgesehenen Zeitpunkts die Erbringung der ausstehenden Leistungen unter angemessener Fristsetzung schriftlich anfordern; mit Ablauf dieser Frist ist der Anspruch des Kunden auf diese Leistung fällig.

I. Regelungen zur Leistung

5. Leistungsort, Teilleistungen

Leistungs- und Erfüllungsort für alle Leistungen ist regelmäßig am Geschäftssitz von kT. Alle Lieferungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Kunden ab Büro oder Geschäftssitz von kT. Zu Teilleistungen und deren gesonderter Berechnung ist kT berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

6. Besondere Pflichten des Kunden

6.1. Allgemeine Mitwirkungspflichten

Der Kunde unterstützt kT unaufgefordert in zumutbarem Rahmen bei der Leistungserbringung, insbesondere indem er Anmerkungen zum Inhalt von Leistungen und zu Abstimmungsprozessen (z.B. Besprechungen) unverzüglich und umfassend mitteilt sowie frühzeitig auf Anfragen von kT antwortet.

6.2. Unterstützung vor Ort

Werden Leistungen von kT beim Kunden erbracht, so stellt der Kunde für diese Zeit den entsprechenden Mitarbeitern von kT zweckmäßig ausgestattete Arbeitsplätze kostenlos zur Verfügung, ebenso Netzwerk-, Telekommunikations- und Internet-Anbindungen sowie sonstige Hard- und Software.

6.3. Informationsbeschaffung durch Kunden

Alle von kT benötigten Unterlagen, Informationen oder Daten, die nach der Vereinbarung oder dem Vertragszweck erforderlich sind und der Sphäre des Kunden oder Dritter entstammen, beschafft der Kunde unaufgefordert, rechtzeitig und frei von Rechten Dritter, die eine bestimmungsgemäße Verwendung durch kT einschränken könnten, spätestens aber unverzüglich auf Anforderung von kT in den von kT gewünschten elektronischen oder in sonstigen Formaten. Der Kunde wird nur solche Dokumente oder Dateien an kT liefern, die Qualitätsgesichert worden sind.

6.4. Rechte an Informationen und Hinweispflichten

kT ist berechtigt, alle vom Kunden übermittelten Informationen frei zu verwenden, sofern die Information vor der Übermittlung nicht vom Kunden als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet wird. kT darf den Kunden und die für ihn erbrachte Leistung als Referenz öffentlich verwenden, sofern dies nicht ausdrücklich vom Kunden untersagt wurde. Vom Kunden oder von Dritten durchgeführte oder geplante Veränderungen an Produkten von kT teilt der Kunde frühzeitig mit. Der Kunde weist kT ferner darauf hin, wenn und soweit erforderliche Leistungen von ihm nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbracht worden sind oder voraussichtlich nicht erbracht werden können.

6.5. Vorhaltekosten

Befindet sich der Kunde mit der Erfüllung seiner Pflichten in Verzug oder erfüllt der Kunde die vorgenannten Pflichten nicht ordnungsgemäß, so darf kT eine angemessene Entschädigung verlangen, die die Kosten von Wartezeit (Vorhaltekosten) mit einschließt.

6.6. Vorsorgemaßnahmen

Der Kunde ergreift zur Vermeidung des Verlustes von Daten und Programmen angemessene Vorsorgemaßnahmen, insbesondere im Wege der Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme in regelmäßigen Abständen, die der Höhe eines Schadens im Verlustfalle ausreichend Rechnung tragen. Eine Sicherung führt der Kunde insbesondere rechtzeitig vor Änderungen durch kT oder einen ihrer Beauftragten durch. Für die Pflege seiner individuellen Daten ist der Kunde selbst verantwortlich.

7. Nutzungsrechte

7.1. Vergütungsvorbehalt

Die Einräumung von Nutzungsrechten durch kT steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die entsprechende Leistung vom Kunden vollständig vergütet wird. Bis zur vollständigen Zahlung durch den Kunden wird die Nutzung gemäß diesem Vertrag lediglich jederzeit widerruflich gestattet. Die widerrufliche Gestattung endet automatisch, wenn der Kunde in Verzug mit der Zahlung der jeweiligen Vergütung gerät.

7.2. Einfaches Nutzungsrecht

Der Kunde erhält vorbehaltlich abweichender Regelung ein einfaches Recht zur Nutzung für die vertraglich vorgesehenen Zwecke. Dem Kunden ist es über die vertraglichen Vereinbarungen hinaus untersagt, Leistungsergebnisse von kT ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weiterzugeben oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen, Leistungsergebnisse von kT zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu vermieten, zu veröffentlichen, öffentlich weiterzugeben, zugänglich zu machen, unterzulizenzieren, zu bearbeiten oder sonst wie zu verwerten mit Ausnahme der Handlungen nach § 69d UrhG. Über das Vorliegen einer Ausnahme gemäß dieser Ziffer wird der Kunde kT unverzüglich informieren, spätestens jedoch vor Aufnahme der beabsichtigten Nutzung.

8. Schutzrechte Dritter

Sofern kT Leistungen in Form der Änderung oder Erweiterung von Software oder anderen urheberrechtlich-fähigen Leistungen erbringt, welche nicht ursprünglich von kT entwickelt wurden, so erwirbt der Kunde von sich aus die für seine Nutzung erforderlichen Rechte Dritter. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde kT urheberrechtlich-fähige Leistungen Dritter zur Einbindung in die Leistungen von kT überlässt. Der Kunde stellt kT für den Fall, dass ein Dritter aufgrund entgegenstehender Schutzrechtspositionen gegen kT gerichtlich oder außergerichtlich vorgeht, von allen Ansprüchen frei; dies umfasst auch die tatsächlich entstandenen Kosten zweckentsprechender Rechtsverfolgung.

9. Abnahme

9.1. Bedeutung

Die folgenden Regelungen zur Abnahme finden unmittelbar Anwendung, sofern kT eine werkvertragliche Verpflichtung übernommen hat (echte Abnahme). Soweit dies nicht ausdrücklich geschehen ist, gilt im Zweifel, dass die Vertragspartner für dienstvertragliche Leistungen eine (unechte) Abnahme vereinbaren, welche ausschließlich dem Zweck dient, dem Kunden zu ermöglichen, das Leistungsergebnis zu prüfen und etwa zu entscheiden, ob er noch weitere Leistungen von kT wünscht. Auch wenn kT aufgrund einer solchen Abnahmeprüfung vom Kunden nachgeforderte Leistungen aus Kulanz oder aufgrund einer Festpreisabrede vergütungsfrei erbringt, wird die vertragstypologische Einordnung der Leistungen hierdurch nicht geändert. Für diese Abnahme gelten die folgenden Regelungen sinngemäß, soweit deren eingeschränkter Zweck dem nicht entgegensteht. Durch die Vereinbarung einer Abnahme übernimmt kT insbesondere keine Verpflichtung zur Gewährleistung.

9.2. Vorgehen

Mit Übergabe der Leistung oder Teilleistung in prüffähiger Form beginnt der Kunde selbstständig mit der Kontrolle, ob die Leistung vertragsgemäß ist. Während der Überprüfung auftretende Fehler und Mängel sind kT unverzüglich zu melden.



Die produktive Nutzung der Leistungsergebnisse von kT ist erst nach Abnahme zulässig. Die erfolgreiche Abnahme ist durch den Kunden schriftlich zu bestätigen.

9.3. Unwesentliche Abweichungen

Die Abnahme ist auch dann zu erklären, wenn nur unwesentliche Abweichungen der Leistungen oder Teilleistungen von der vereinbarten Anforderung vorliegen. Als unwesentlich gelten Abweichungen, die die Funktionsfähigkeit nur unerheblich beeinträchtigen und ansonsten eine produktive Nutzung zulassen.

9.4. Abnahmefiktionen

Die Abnahme gilt als erteilt, wenn der Kunde die Leistungsergebnisse in produktive Nutzung nimmt. Die Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn die produktive Nutzung möglich ist und innerhalb einer Frist von 3 Wochen seit Übergabe der Leistung oder Teilleistung keine die Abnahme ausschließenden Abweichungen von der Sollbeschaffenheit vorliegen oder vom Kunden nicht gerügt worden sind.

II. Regelungen bei Leistungsstörungen

10. Verzögerung

10.1. Nicht aus der Sphäre von kT stammende Verzögerungen

Leistungsverzögerungen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen) oder aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) berechtigten kT, die betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Über die Dauer der Verschiebung sollen sich die Projektleiter verständigen.

10.2. Rücktrittsrecht wegen Verzögerung

Erbringt kT die vertraglich vereinbarten Leistungen nach Fälligkeit auch nicht innerhalb einer hierfür vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, so kann der Kunde nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurücktreten und - sofern kT nicht ihr fehlendes Verschulden nachweist - nach Maßgabe von Ziff. 12 Schadenersatz statt der Leistung verlangen, es sei denn, kT musste hiermit nicht rechnen.

Übt der Kunde die im vorstehenden Absatz genannten Rechte nicht innerhalb einer von kT gesetzten angemessenen Frist aus, so bedarf die Ausübung dieser Rechte zusätzlich der erneuten Fristsetzung durch den Kunden.

11. Gewährleistung

11.1. Allgemeines

kT erbringt auf der Grundlage der AB kT verschiedene Leistungen. Sofern solche Leistungen der gesetzlichen Gewährleistung unterliegen, finden die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer 11 Anwendung. Durch die folgenden Bestimmungen werden lediglich gesetzlich bestehende Ansprüche ausgestaltet, jedoch keine Ansprüche begründet.

Die folgenden Regelungen, soweit sie eine Einschränkung der Gewährleistung zur Folge haben, finden keine Anwendung in Fällen gem. dem Katalog in Ziff. 12.1.

11.2. Dauer der Gewährleistung

Die Gewährleistungsdauer beträgt 1 Jahr und beginnt mit Lieferung oder Abnahme, soweit eine Abnahme vertraglich oder gesetzlich vorgesehen ist.

11.3. Mangelanzeige

Die Mangelanzeige hat schriftlich und unter Beschreibung der erkennbaren Fehlfunktion sowie unter kurzer Angabe der Umstände ihres Auftretens und ihrer Auswirkungen, einschließlich etwaiger vom System ausgegebener Fehlermeldungen, zu erfolgen. Der Kunde unterstützt kT in zumutbarem Rahmen auch im übrigen bei der Fehlerfeststellung und -beseitigung und gewährt dabei Zugang zum System oder Einsicht in Unterlagen, aus denen sich weitere Informationen zum Mangel und dessen Auftreten ergeben.

Zu Mangelanzeigen sind nur der Projektleiter oder die gesetzlichen Vertreter des Kunden berechtigt.

11.4. Durchführung der Mangelgewährleistung

Bei Vorliegen eines Mangels kann kT gemäß ihrer nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffenden Wahl den Mangel beseitigen oder neu liefern (Nacherfüllung).

Schlägt die (ggf. mehrfache) Nacherfüllung fehl, lässt kT eine hierfür schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen, ist die Nacherfüllung für den Kunden unzumutbar oder wird sie von kT verweigert, so kann der Kunde nach seiner Wahl die Gegenleistung mindern oder im Falle der Erheblichkeit des Mangels vom Vertrag zurücktreten und - sofern kT nicht ihr fehlendes Verschulden bezüglich des erheblichen Mangels nachweist - Schadenersatz statt der Leistung nach Maßgabe von Ziff. 12 verlangen, es sei denn, kT musste hiermit nicht rechnen.

Übt der Kunde die im vorstehendem Absatz genannten Rechte nicht innerhalb einer von kT schriftlich gesetzten angemessenen Frist aus, so bedarf die Ausübung dieser Rechte durch den Kunden zusätzlich des fruchtlosen Ablaufs einer weiteren, vom Kunden schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist.

11.5. Einschränkungen der Gewährleistung

11.5.1. Ausschluss

Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen,

- wenn der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung von kT Änderungen an den Leistungen von kT durchgeführt hat,
- wenn der Kunde Änderungen an seiner IT-Infrastruktur durchgeführt hat, die sich typischerweise im Mangelbild der Leistungen von kT auswirken,
- wenn Anleitungen oder Hinweise von kT vom Kunden nicht befolgt werden bzw. die gelieferten Leistungen unsachgemäß behandelt werden,

es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Mängel nicht hierauf zurückzuführen sind oder die Gewährleistungsarbeiten durch die Änderungen nicht oder nur unwesentlich erschwert werden.

11.5.2. Eignung der Leistung

Die Eignung der Leistungen zu einem bestimmten Verwendungszweck ist nur dann geschuldet, wenn sich diese Verwendungsmöglichkeit konkret und ausdrücklich aus der vertraglichen Beschreibung der Leistung ergibt.

11.5.3. Zusätzliche Leistungen

Erbringt kT Leistungen in Form der Änderung, Modifikation, Erweiterung oder Wartung von Leistungen (insbesondere Software), so bezieht sich eine etwaige Gewährleistung hierfür nur auf diejenigen Leistungen, die zu den ursprünglichen oder zuvor gelieferten Leistungen hinzukommen (zusätzliche Leistungen).

Eine etwaige Gewährleistungsfrist für die ursprünglich oder zuvor gelieferten Leistungen beginnt nicht von neuem.

11.5.4. Zusätzliche Regelungen bei Mietrecht

Sofern die konkrete Leistung mietrechtlicher Gewährleistung unterliegt gelten die Regelungen dieser Ziffer mit folgender Maßgabe: Ein Unterlassen der Untersuchungs- und Rügepflichten gem. § 377 HGB hat die Rechtsfolgen einer unterlassenen Mangelanzeige gem. § 536c BGB.

Die Ausübung der Selbstvornahme gem. § 536a Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 BGB ist auf Fälle beschränkt, in denen die Selbstvornahme erforderlich ist zur produktiven Nutzung der Leistung und die Aufwendungen im Verhältnis zu den wirtschaftlichen Auswirkungen des Mangels stehen.

11.6. Garantien

Alle technischen Angaben in Prospekten oder Anlagen sind bloße Beschaffenheitsangaben und nicht garantiert, es sei denn, eine Garantie wird ausdrücklich und in dem Sinne übernommen, dass die entsprechende Beschaffenheit zwingender Bestandteil der Leistung von kT ist, für deren Vorliegen kT verschuldensunabhängig einzustehen hat. Zur Abgabe von Garantieerklärungen außerhalb der schriftlich ausdrücklich als solche bezeichneten Garantien in Vertragsunterlagen ist seitens von kT nur die Geschäftsführung befugt.

11.7. Beseitigung von nicht der Gewährleistung unterliegenden Mängeln und Störungen

Unterliegt ein vom Kunden behaupteter Mangel nicht der Gewährleistungsverpflichtung von kT kann kT vom Kunden die entstandenen Aufwendungen gemäß den Sätzen der aktuellen Preisliste verlangen.

12. Haftung auf Schadenersatz

12.1. Grundsätzliches

Die nachfolgenden Regelungen zur Haftung von kT gelten für alle Schadenersatzansprüche und Haftungsfälle unabhängig von ihrem Rechtsgrund (beispielsweise Gewährleistung, Verzug, Unmöglichkeit, Pflichtverletzung, unerlaubte Handlung). Die Regelungen dieser Ziffer gelten nicht für Schadenersatzansprüche des Kunden wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, Ansprüche des Kunden aufgrund arglistigen Verschweigens eines Mangels oder Fehlens einer Beschaffenheit für die kT eine Garantie übernommen hat, Ansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Verhalten von kT selbst, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz. Für diese Ausnahmen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung. Eine verschuldensunabhängige Haftung von kT im Bereich mietrechtlicher oder ähnlicher Nutzungsverhältnisse für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler wird grundsätzlich ausgeschlossen. Der Kunde kann ferner einen Schaden nicht ersetzt verlangen, der bei der ihm obliegenden Datensicherung vermieden worden wäre.

12.2. Haftungsbegrenzung bei Fahrlässigkeit

kT haftet für leichte Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) und dann begrenzt auf den Ersatz des typischen und bei Vertragsschluss für kT vorhersehbaren Schaden. Im übrigen ist die Haftung von kT für leichte oder einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

12.3. Haftungsbegrenzung der Höhe nach

Soweit kT nach Ziffer 12 haftet, ist die Haftung auf die vertragsgemäße Vergütung des konkreten Leistungsaustausches beschränkt, maximal auf die Summe von € 50.000,00 pro Schadensfall. Sofern diese Summe nicht angemessen erscheint, ein höherer Schaden droht oder bei Vertragsabschluss vorhersehbar ist, hat der Kunde kT rechtzeitig hierauf aufmerksam zu machen, um die Begrenzung anzupassen und kT die Möglichkeit der Versicherung zu eröffnen.

12.4. Verzögerungsschaden und Verjährung

Entsteht dem Kunden wegen von kT zu vertretender Verzögerung ein Schaden, so ist der Anspruch auf Ersatz des Verzögerungsschadens je vollendeter Verzögerungswoche auf 2% der Vergütung der von der Verzögerung betroffenen Leistungen, insgesamt aber auf 16% dieser Vergütung begrenzt; unabhängig hiervon ist der Schadenersatz auf den typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren im Falle der Mangelgewährleistung nach Ziffer 11 in einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Leistung oder Abnahme.

13. Schutz vor Abwerbung von Mitarbeitern

Abwerbung von Mitarbeitern von kT durch Kunden und Kooperationspartner ist unzulässig. Für jeden Fall wird eine Zahlung in Höhe des Bruttojahresgehalts fällig.

14. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Die Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber kT ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder schriftlich anerkannten Forderungen zulässig.